

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 22. März 1955	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 55	Arbeitsschutzbestimmung 521. (Neufassung) — Kompressoren —	201
3. 3. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt	203
10.3. 55	Anordnung über die Erfassung und Bilanzierung der inneren und örtlichen Reserven in den Bezirken und Kreisen	203
	Berichtigung	204
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	204

Arbeitsschutzbestimmung 521. (Neufassung) — Kompressoren — Vom 3. März 1955

Die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle Gebläse und Verdichter, die Luft und technische Gase verdichten, mit uraufenden oder hin- und hergehenden Arbeitskolben. Ausgenommen sind Verdichter für Kälteanlagen (siehe Arbeitsschutzbestimmung 522).

§ 1

(1) Bei Verdichtern mit einem Endüberdruck bis zu 10 kg/cm² und einem effektiven Leistungsbedarf über 25 KW muß für jede Druckstufe ein Manometer vorhanden sein. Bei zweistufigen Verdichtern mit einer Leistung bis 25 KW kann das Manometer der I. Stufe wegfallen.

(2) Bei Verdichtern mit einem Endüberdruck von 11 bis 400 kg/cm² und einem effektiven Leistungsbedarf von 25 bis 50 KW müssen für jede Druckstufe ein Manometer und ein druckfestes Thermometer für die Druckseite und über 200 kg/cm² auch für die Saugseite der letzten Stufe vorhanden sein.

(3) Bei Verdichtern mit einem Endüberdruck von 11 bis 400 kg/cm² und einem effektiven Leistungsbedarf über 50 KW müssen für jede Druckstufe ein Manometer und je ein druckfestes Thermometer für die Saug- und Druckseite vorhanden sein. Bei Verdichtern über 400 kg/cm² müssen für die letzte Stufe zwei Manometer vorhanden sein. Bei Verdichtern, bei welchen Zylinder und Kühler im gemeinsamen Wasserkasten liegen, können die Thermometer entfallen.

(4) Bei Gasumlaufpumpen müssen Manometer an der Saug- und Druckseite vorhanden sein. Bei einem effektiven Leistungsbedarf über 50 KW können außerdem an der Saug- und Druckseite druckfeste Thermometer angeordnet werden.

(5) Bei zwei- und mehrkurbeligen Verdichtern mit gleichen, abschaltbaren Zylindergruppen muß jede Zylindergruppe eigene Manometer aufweisen.

(6) Druckluftbehälter von Druckluftanlagen müssen ein Manometer aufweisen, wobei das Absperrventil

mit Prüfanschluß ausgerüstet sein muß. Bei einer Batterie zusammengeschlossener Druckluftbehälter, die miteinander ohne Absperrorgan verbunden sind, genügt für jede Batterie ein wie vor beschriebenes Manometer.

(7) Bei Druckluftanlagen mit einem Endüberdruck bis zu 25 kg/cm² und einer Leistungsaufnahme bis 25 KW, bei welchen Verdichter und Windkessel organisch zusammengebaut sind oder letzterer ohne Absperrorgan in der Druckleitung und in Verdichternähe angebracht ist, braucht nur ein Manometer in der letzten Stufe am Zylinder oder am Windkessel vorhanden sein.

Das gleiche gilt für Druckluftanlagen mit einem Endüberdruck von 10 kg/cm² und einer Leistungsaufnahme bis 75 KW.

(8) Manometer müssen ein Fenster aus splitterfreiem Werkstoff (z. B. Cellon, Trolon u. a.) besitzen und bei Druckverhältnissen über 100 kg/cm² in der Rückwand des Manometergehäuses eine staubdicht verschlossene Explosionsöffnung aufweisen. Diese muß so angeordnet sein, daß der Druck ungehindert entweichen kann. Die Manometer müssen gut lesbar angeordnet, gegebenenfalls beleuchtet und mit deutlich sichtbar roten Marken auf dem Zifferblatt, die den zulässigen Höchstdruck anzeigen, versehen sein.

(9) In der Nähe jedes Manometers, gegebenenfalls im Manometerrohr, ist ein mit einem Dreiwegehahn oder Dreiwegeventil versehener Stutzen mit Anschluß für ein Prüfmanometer anzubringen.

Für Neuanlagen ist der Prüfstutzen normgerecht mit Gewinde M 20X1,5 zu versehen. Etwa bestehende alte Prüfanschlüsse können belassen werden.

§ 2

(1) Für jede Druckstufe eines Verdichters muß zur Verhinderung einer unzulässigen Druckerhöhung ein Sicherheitsventil vorhanden sein. Bei brennbaren oder gesundheitsschädigenden Gasen muß das Sicherheitsventil gasdicht gekapselt sein und einen Rohranschluß zum gefahrlosen Ableiten besitzen. Der Abblasedruck muß auf dem Ventilgehäuse gut lesbar eingeschlagen sein. Das Ventilgehäuse ist gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.